

KfW Wohneigentumsprogramm (124)			
Fördervoraussetzungen/ Antragsberechtigte	Förderung des Kaufs oder Baus von selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen. Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Wohnungen an Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unentgeltlich überlassen werden. Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen, die selbstgenutztes Wohneigentum erwerben.		
Kredithöhe	■ max. EUR 50.000,00 pro Wohneinheit		
Konditionierung			
Bereitstellungsprovision	0,25 % p. M. für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge, beginnend 2 Bankarbeitstage und vier Monate nach Zusagedatum der KfW		
Auszahlungskurs	100 %		
Sollzins	gem. Konditionentableau der KfW; wird von der KfW bei Zusage festgelegt Sollzinsgarantie der KfW: Es gilt der jeweils günstigere Sollzins vom Tag des Antragseingangs bei der KfW oder vom Tag der Zusage durch die KfW.		
1. Sollzinsbindung	5 Jahre oder 10 Jahre ; bei endfälligen Darlehen: analog der Laufzeit, max. 10 Jahre		
Sollzinsfälligkeit	monatlich zum Monatsultimo		
Tilgungsart	<ul style="list-style-type: none"> ■ Annuitätendarlehen, fällig monatlich zum Monatsultimo; Tilgungssatz berechnet auf die vereinbarte Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Tilgungsfreijahre ■ endfälliges Darlehen mit Tilgungsaussetzung gegen Abtretung eines neu abzuschließenden Bausparvertrags der BHW Bausparkasse AG in Darlehenshöhe mit Zuteilung zum Ende der Laufzeit (nur Variante 10 Jahre Zinsbindung/Laufzeit) 		
Tilgungsfreijahre	1 bis max. 3 Jahre	1 bis max. 5 Jahre	bis 10 Jahre (endfällig)
Laufzeit	bis 21.07.2016: 4 bis 20 Jahre ab 22.07.2016: 4 bis 25 Jahre	bis 21.07.2016: 21 bis 35 Jahre (entfällt ab 22.07.2016)	bis 10 Jahre
Abruffrist	12 Monate, automatische Verlängerung durch die KfW vier mal um jeweils 6 Monate, somit Verlängerung der Abruffrist um max. 24 Monate		
Besicherung	Grundschulden		
Auszahlung	grds. in einer Summe, max. jedoch in zwei Teilbeträgen		
Nichtabnahmekosten	Bis zum Zeitpunkt der Nichtabnahme anfallende Bereitstellungsprovision. Die KfW ist unverzüglich über die Nichtabnahme zu unterrichten.		
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachweis der Selbstnutzung; nur intern gegenüber der Bank ■ KfW prüft die Mittelverwendung stichprobenartig 		
Sondertilgung / Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung	Rückzahlung grundsätzlich nur zum Sollzinsanpassungstermin möglich; gegen Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigung auch vorzeitige Vollrückzahlung		

KfW- Programm Energieeffizient Sanieren (151/152)

Fördervoraussetzungen/ Antragsberechtigte

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde und Ersterwerb neu sanierter Wohngebäude innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme.

Finanziert werden:

- im Programm 151

- KfW-Effizienzhaus 115
- KfW-Effizienzhaus 100
- KfW-Effizienzhaus 85
- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

Der Effizienzhausstandard ergibt sich aus die aktuell gültigen EnEV.

- im Programm 152 (Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete):

Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung oder Optimierung der Heizungsanlage
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

Im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz werden folgende Maßnahmenpakete gefördert.

- Heizungspaket: Austausch ineffizienter Heizungsanlagen durch effiziente Anlagen in Verbindung mit einer optimierten Einstellung
- Lüftungspaket: Kombination des Einbaus von Lüftungsanlagen mit mindestens einer weiteren förderfähigen Maßnahme an der Gebäudehülle

Eine Kombination mit Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ist möglich. Hier gilt der höhere Tilgungszuschuss für das Heizungs-/Lüftungspaket.

Auch Baudenkmale oder sonstiger besonders erhaltungswerter Bausubstanz werden im Programm 151/152 gefördert.

Für die Antragstellung ist ein sachverständiger Energieberater für Förderprogramme der KfW aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (unter www.energieeffizienz-experten.de) einzubinden. Zu den zugelassenen Sachverständigen und den an sie gestellten Anforderungen siehe KfW-Merkblatt nebst Anlage „Technische Mindestanforderungen“.

Beim Einbau von Heizungen ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen. Die Arbeiten sind von einem Fachunternehmen durchzuführen.

Eine Kombination mit öffentl. Mitteln ist eingeschränkt möglich (Einzelheiten s. KfW-Merkblatt). Für die mit diesen Programmen geförderte Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Modernisierungsmaßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EstG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind alle Träger von Investitionsmaßnahmen an /Ersterwerber von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen etc.)

KfW- Programm Energieeffizient Sanieren (151/152)				
Kredithöhe	<ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 100 % der Investitionskosten einschl. Nebenkosten (Architekt, Energiesparberatung etc.) ■ max. EUR 100.000,00 pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ■ max. EUR 50.000,00 je Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmepaketen <p>Die KfW gewährt bei allen Effizienzhäusern (151), bei den Einzelmaßnahmen und Maßnahmepaketen (152) einen Tilgungszuschuss mit Nachweis der Fertigstellung der geförderten Maßnahme. Die jeweilige Höhe wird auf der Internetseite www.kfw.de veröffentlicht.</p> <p>ggf. Zuschuss für Baubegleitung (gesondert zu beantragen bei der KfW, mit Pr. 431, s.u.)</p>			
Konditionierung				
Bereitstellungsprovision	0,25 % p. M. für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge, mit Beginn des 13. Monats -nach Zusage- datum der KfW			
Auszahlungskurs	100 %			
Sollzins	gem. Konditionentableau der KfW; wird von der KfW bei Zusage festgelegt			
	Sollzinsgarantie der KfW: Es gilt der jeweils günstigere Sollzins vom Tag des Antragseingangs bei der KfW oder vom Tag der Zusage durch die KfW.			
1. Sollzinsbindung	10 Jahre; bei endfälligen Darlehen: analog der Laufzeit, max. 10 Jahre			
Sollzinsfälligkeit	monatlich zum Monatsultimo			
Tilgungsart	Annuitätendarlehen, fällig monatlich zum Monatsultimo; Tilgungssatz berechnet auf die vereinbarte Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Tilgungsfreijahre			
Tilgungsfreijahre	1 bis 2 Jahre	1 bis 3 Jahre	1 bis 5 Jahre	bis 10 Jahre (endfällig)
Laufzeit	4 bis 10 Jahre	11 bis 20 Jahre	21 bis 30 Jahre	bis 10 Jahre
Abruffrist	12 Monate, automatische Verlängerung durch die KfW vier mal um jeweils 6 Monate, somit Verlängerung der Abruffrist um max. 24 Monate			
Besicherung	Bankübliche Sicherheiten (z. B. Grundschulden)			
Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ in einer Summe oder in Teilbeträgen ■ Der Mitteleinsatz muss 6 Monate nach Abruf erfolgen. 			
Nichtabnahmekosten	<p>In den ersten 12 Monaten: keine, danach die bis zum Zeitpunkt der Nichtabnahme anfallende Bereitstellungsprovision</p> <p>Die KfW ist unverzüglich über die Nichtabnahme zu unterrichten.</p>			

KfW- Programm Energieeffizient Sanieren (151/152)

Verwendungsnachweis

Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits ist der programmgemäße und fristgerechte Einsatz der Mittel gegenüber der KfW wie folgt zu belegen:

- Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung" (über die Online-Anwendung zur Erstellung der Bestätigung nach Durchführung).
- Der Kreditnehmer bestätigt die Vorhabensdurchführung sowie die Höhe der Kosten zu den vom Sachverständigen bestätigten förderfähigen Maßnahmen im Formular "Bestätigung nach Durchführung".
- Das Finanzierungsinstitut bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel für energetische Sanierungsmaßnahmen am geförderten Wohngebäude und reicht die "Bestätigung nach Durchführung" bei der KfW ein.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Rechnungen über förderfähige Maßnahmen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege (z. B. Kontoauszüge) als Zahlungsnachweise aufzubewahren (siehe unten).

Innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage sind vom Kreditnehmer folgende Unterlagen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Bei Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus: die vollständigen Berechnungsunterlagen sowie alle dafür relevanten Nachweise inklusive der Rechnungen mit Nachweis der Zahlung.
- Bei Einzelmaßnahmen einschließlich Heizungs- und Lüftungspaket:
 - Außenwände und Dach: Fachunternehmererklärung und ggf. Nachweis hydraulischer Abgleich
 - Fenster und Außentüren: Nachweis des geforderten U-Werts
 - Heizungsanlage: Nachweis hydraulischer Abgleich
 - Lüftungsanlage: Fachunternehmererklärung, Herstellerbescheinigung und Nachweis Luftdichtheitsmessung

sowie alle vorhabensbezogenen Rechnungen mit Nachweis der Zahlung.

- Beim Ersterwerb: die vorgenannten Unterlagen zum KfW-Effizienzhaus bzw. für die Einzelmaßnahmen, anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens eine Bestätigung des Verkäufers)
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Sofern ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist: Nachweis auf dem Bestätigungsformular des VdZ - Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info/broschueren)
- Bei einer erforderlichen Luftdichtheitsmessung: Dokumentation des Messergebnisses in einem Messprotokoll
- Bei der Sanierung von Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz: die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (z. B. Bauamt)

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Weitere Hinweise sind dem aktuellen KfW Merkblatt nebst Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu entnehmen.

Sondertilgung / Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist innerhalb der ersten Sollzinsbindungsfrist zum Monatsultimo in Teilbeträgen von mind. 1.000 EUR ohne Kosten möglich

KfW- Programm Energieeffizient Bauen (153)	
Fördervoraussetzungen/ Antragsberechtigte	<p>Finanzierung von Neubau oder des Ersterwerbs von</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ KfW-Effizienzhaus 55 ■ KfW-Effizienzhaus 40 (auch als Passivhaus) ■ KfW-Effizienzhaus 40 Plus (auch als Passivhaus) <p>Der Effizienzhausstandard ergibt sich aus die aktuell gültigen EnEV.</p> <p>Ein energieeffizienter Neubau erfordert eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Errichtung. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförder-ten Vorhabens ist zur Unterstützung des Bauherren ein Sachverständiger erforderlich. Zu den zugelassenen Sachverständigen und deren Aufgaben siehe KfW-Merkblatt nebst Anlage „Technische Mindestanforderungen“. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de, Kategorie "Energieeffizient Bauen und Sanieren" geführten Personen.</p> <p>Eine Kombination mit öffentl. Mitteln ist eingeschränkt möglich (Einzelheiten s. KfW-Merkblatt).</p> <p>Antragsberechtigt sind alle Bauherren oder Ersterwerber von neuen Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen zur Selbstnutzung oder Vermietung (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunter-nehmen.)</p>
Kredithöhe	<p>Bis zu 100 % der Bauwerkskosten (ohne Grundstück), max. EUR 100.000 je Wohneinheit</p> <p>Die KfW gewährt bei allen Effizienzhäusern einen Tilgungszuschuss mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus Niveaus.</p> <p>Die jeweilige Höhe wird auf der Internetseite www.kfw.de veröffentlicht.</p> <p>ggf. Zuschuss für Baubegleitung (gesondert zu beantragen bei der KfW, mit Pr. 431, s.u.)</p>
Konditionierung	
Bereitstellungsprovision	0,25 % p. M. für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge, mit Beginn des 13. Monats nach Zusagedatum der KfW (Pr. 153/154)
Auszahlungskurs	100 %
Sollzins	<p>gem. Konditionentableau der KfW; wird von der KfW bei Zusage festgelegt</p> <p>Sollzinsgarantie der KfW: Es gilt der jeweils günstigere Sollzins vom Tag des Antragseingangs bei der KfW oder vom Tag der Zusage durch die KfW.</p>
1. Sollzinsbindung	10 Jahre oder 20 Jahre ; bei endfälligen Darlehen: analog der Laufzeit, max. 10 Jahre
Sollzinsfälligkeit	monatlich zum Monatsultimo
Tilgungsart	<ul style="list-style-type: none"> ■ Annuitätendarlehen, fällig monatlich zum Monatsultimo: Tilgungssatz berechnet auf die vereinbarte Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Tilgungsfreijahre ■ endfälliges Darlehen mit Tilgungsaussetzung gegen Abtretung eines neu abzuschließenden Bausparvertrags der BHW Bausparkasse AG in Darlehenshöhe mit Zuteilung zum Ende der Laufzeit (nur Variante 10 Jahre Zinsbindung/Laufzeit)

KfW- Programm Energieeffizient Bauen (153)				
Tilungsfreijahre	1 bis 2 Jahre	1 bis 3 Jahre	1 bis 5 Jahre	bis 10 Jahre (endfällig)
Laufzeit	4 bis 10 Jahre	11 bis 20 Jahre	21 bis 30 Jahre	bis 10 Jahre
Abruffrist	12 Monate, automatische Verlängerung durch die KfW vier mal um jeweils 6 Monate, somit Verlängerung der Abruffrist um max. 24 Monate			
Besicherung	Bankübliche Sicherheiten (z. B. Grundschulden)			
Auszahlung	in einer Summe oder in Teilbeträgen Der Mitteleinsatz muss spätestens 6 Monate nach Abruf erfolgen.			
Nichtabnahmekosten	In den ersten 12 Monaten: keine, danach die bis zum Zeitpunkt der Nichtabnahme anfallende Bereitstellungsprovision Die KfW ist unverzüglich über die Nichtabnahme zu unterrichten.			
Verwendungsnachweis	<p>Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits ist der programmgemäße und fristgerechte Einsatz der Mittel gegenüber der KfW wie folgt zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Sachverständige prüft und bestätigt das Erreichen des geförderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ und erstellt die „Bestätigung nach Durchführung“ (über die Online-Anwendung zur Erstellung der Bestätigung nach Durchführung). ■ Der Kreditnehmer bestätigt die Vorhabensdurchführung im Formular „Bestätigung nach Durchführung“. ■ Das Finanzierungsinstitut bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel am geförderten Wohngebäude und reicht die „Bestätigung nach Durchführung“ bei der KfW ein. <p>Innerhalb von 10 Jahren sind durch den Kreditnehmer aufzubewahren und auf Verlangen der KfW vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die vollständigen Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus sowie alle dafür relevanten Nachweise inklusive Rechnungen (auch beim Ersterwerb). ■ Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und begleitende Durchführung - siehe hierzu auch die mögliche Dokumentation beim Fertighausbau in den FAQ unter www.kfw.de/153) ■ Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage auf dem Bestätigungsformular des VdZ - Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info/broschueren) ■ Bei einer erforderlichen Luftdichtheitsmessung ist das: Dokumentation des Messergebnisses in einem Messprotokoll zu dokumentieren und die Dokumentation <p>Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.</p> <p>Weitere Hinweise sind dem aktuellen KfW Merkblatt nebst Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu entnehmen.</p>			
Sondertilgung / Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung	Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist innerhalb der ersten Sollzinsbindungsfrist zum Monatsultimo in Teilbeträgen von mind. 1.000 EUR ohne Kosten möglich			

KfW Altersgerecht Umbauen - Kredit (159)	
Fördervoraussetzungen/ Antragsberechtigte	<p>Es werden Modernisierungsmaßnahmen gefördert, mit denen Barrieren reduziert, Wohnkomfort erhöht oder in Einbruchschutzmaßnahmen investiert wird. Dazu gehören:</p> <p><u>Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren nach DIN EN 1627 oder besser ■ Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren (z. B. Türzusatzschlösser, Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel) ■ Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster (z. B. aufschraubbare Fensterstangenschlösser, drehgehemmte Fenstergriffe, Bandseitensicherungen, Pilzkopfverriegelungen) ■ Einbau einbruchhemmender Gitter und Rollläden ■ Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen (z. B. Kamerasysteme, Panikschalter, Personenerkennung an Haus- und Wohnungstüren, intelligente Türschlösser) ■ Einbau von Türspionen ■ Baugebundene Assistenzsysteme (z. B. (Bild-)Gegensprechanlagen, Bewegungsmelder, Beleuchtung, baugebundene Not- und Rufsysteme) <p><u>Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im Wohnungsbaubestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderbereiche <ol style="list-style-type: none"> 1. Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen 2. Eingangsbereich und Wohnungszugang 3. Überwindung von Treppen und Stufen 4. Umgestaltung der Raumaufteilung und Schwellenabbau 5. Maßnahmen an Sanitärräumen 6. Sicherheit, Orientierung und Kommunikation 7. Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Mehrgenerationenwohnen ■ Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend DIN 18040-2 ■ Maßnahmen, mit denen der Standard „Altersgerechtes Haus“ erreicht wird (siehe KfW-Merkblatt) <p>Alle Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz und zur Barriereerleichterung können kombiniert werden und müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt und den Anlagen zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen" und "Liste der förderfähigen Maßnahmen".</p> <p>Im Programm 159 sind die Arbeiten von einem Fachunternehmen durchzuführen.</p> <p>Zu den weiteren Anforderungen siehe KfW-Merkblatt und Anlage zum KfW-Merkblatt Kombination m. öffentl. Mitteln eingeschränkt möglich. (Einzelheiten s. KfW-Merkblatt)</p> <p>Antragsberechtigt sind alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen; Ersterwerber von neu barriereerleichterten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme.</p>
Kredithöhe	<p>Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ max. EUR 50.000,00 pro Wohneinheit
Konditionierung	
Bereitstellungsprovision	<ul style="list-style-type: none"> ■ 0,25 % p. M. für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge, beginnend 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach Zusagedatum der KfW.

KfW Altersgerecht Umbauen - Kredit (159)				
Auszahlungskurs	100 %			
Sollzins	gem. Konditionentableau der KfW; wird von der KfW bei Zusage festgelegt Sollzinsgarantie der KfW: Es gilt der jeweils günstigere Sollzins vom Tag des Antragsseingangs bei der KfW oder vom Tag der Zusage durch die KfW.			
1. Sollzinsbindung	5 oder 10 Jahre			
Sollzinsfälligkeit	monatlich zum Monatsultimo			
Tilgungsart	Annuitätendarlehen, fällig monatlich zum Monatsultimo; Tilgungssatz berechnet auf die vereinbarte Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Tilgungsfreijahre			
Tilgungsfreijahre	1 bis 2 Jahre	1 bis 3 Jahre	1 bis 5 Jahre	bis 10 Jahre (endfällig)
Laufzeit	4 bis 10 Jahre	11 bis 20 Jahre	21 bis 30 Jahre	bis 10 Jahre
Abruffrist	<ul style="list-style-type: none"> 12 Monate, automatische Verlängerung durch die KfW vier mal um jeweils 6 Monate, somit Verlängerung der Abruffrist um max. 24 Monate 			
Besicherung	Bankübliche Sicherheiten (i. d. R. Grundschulden)			
Auszahlung	in einer Summe oder in Teilbeträgen			
Nichtabnahmekosten	Bis zum Zeitpunkt der Nichtabnahme anfallende Bereitstellungsprovision ab dem 4. Monat + 2 Bankarbeitstage nach Darlehenszusage durch die KfW. Die KfW ist unverzüglich über die Nichtabnahme zu unterrichten.			
Verwendungsnachweis	<p>Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist innerhalb von 9 Monaten gegenüber der DSL Bank nachzuweisen.</p> <p>Für die Kreditnehmer und das kreditdurchleitende Institut stehen Fachunternehmerbestätigungen, für die einzelnen Förderbereiche zur Barrierereduzierung und für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz zur Dokumentation der zweckentsprechenden Mittelverwendung zur Verfügung.</p> <p>Innerhalb von 10 Jahren sind vom Kreditnehmer aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle relevanten Nachweise inklusive der Rechnungen, Beim Ersterwerb: Anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers). Unterlagen zur Dokumentation der vom Fachunternehmer oder vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung) <p>Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.</p> <p>Weitere Hinweise sind dem aktuellen KfW Merkblatt nebst Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu entnehmen.</p>			
Sondertilgung / Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung	Rückzahlung grundsätzlich nur zum Sollzinsanpassungstermin möglich; gegen Zahlung von VE auch vorzeitige Vollrückzahlung			

KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) und Sonderförderung (431) zur Information – kein Kreditprogramm

Investitionszuschuss (430)

Alternativ zum Kreditprogramm 151/152 steht das Investitionszuschussprogramm 430 zur Verfügung.

Zuschuss für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder für Einzelmaßnahmen/**Maßnahmepakete**

- Bei **Effizienzhäusern je** nach Förderstufe **bis zu 30 %** der förderfähigen Investitionskosten, bis max. **30.000 EUR** pro Wohneinheit
- Bei **Maßnahmepaketen (Heizung/Lüftung) 15 %** der förderfähigen Kosten, max. **7.500 EUR pro Wohneinheit**
- Bei **Einzelmaßnahmen 10 %** der förderfähigen Kosten, max. **5.000 EUR pro Wohneinheit**
- Zuschüsse unter 300 EUR werden nicht ausgezahlt (Mindestinvestitionssumme somit 3.000 EUR)
- Der Zuschuss muss vom Kunden direkt bei der KfW beantragt werden.
- Für nähere Informationen siehe aktuelles Programmmerkblatt der KfW und www.kfw-zuschuss.de

Sonderförderung Baubegleitung (431)

Zuschuss für Baubegleitung (nur zusammen mit Programm 151/152/**153** oder 430):

- 50 % der förderfähigen Kosten (der Baubegleitung), maximal jedoch 4.000 Euro pro Antragsteller und Investitionsvorhaben
- Zuschüsse bis 300 EUR werden nicht ausgezahlt.
- Der Zuschuss muss vom Kunden direkt bei der KfW beantragt werden.
- Für nähere Informationen siehe aktuelles Programmmerkblatt der KfW und www.kfw.de/sonderfoerderung-zuschuss